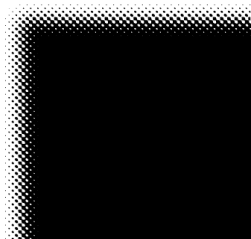


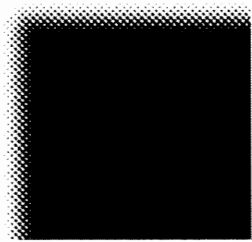
**Sonderreihe der Kunsthochschule für Medien Köln**

# 19

**Satzung zur Änderung der  
Promotionsordnung der Kunsthochschule für Medien Köln  
vom 29. April 2016**



**Kunsthochschule  
für Medien Köln  
Academy of  
Media Arts Cologne**



**Kunsthochschule  
für Medien Köln  
Academy of  
Media Arts Cologne**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S.195), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), erlässt die Kunsthochschule für Medien Köln folgende Satzung:

**Artikel 1**

Die Promotionsordnung der Kunsthochschule für Medien Köln vom 31. März 2004 wird wie folgt geändert:

...

**Artikel 2**

Die Änderung wird gemeinsam mit einer vollständigen Fassung der geänderten Promotionsordnung in der „Sonderreihe der Kunsthochschule für Medien Köln“ veröffentlicht. Die geänderte Fassung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund eines Beschlusses des Senats vom 29. April 2016.

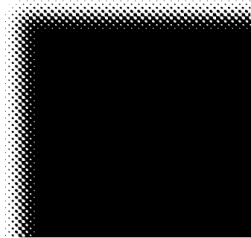
Köln, den 20. Mai 2016

*Hans Ulrich Reck*

Prof. Dr. Hans Ulrich Reck  
Rektor

# Promotionsordnung

vom 31. März 2004 in der Fassung vom 29. April 2016



Kunsthochschule  
für Medien Köln  
Academy of  
Media Arts Cologne

Aufgrund des § 43 des Gesetzes über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz - KunstHG), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547) hat die Kunsthochschule für Medien Köln die folgende Promotionsordnung erlassen:

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Promotionsrecht
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Aufgaben des Promotionsausschusses und Verfahren
- § 4 Promotionskommission
- § 5 Aufgaben der Promotionskommission
- § 6 Promotionsvoraussetzungen
- § 7 Promotionsleistungen
- § 8 Dissertation
- § 9 Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 10 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 11 Rücktritt vom Promotionsverfahren
- § 12 Bewertung der Dissertation
- § 13 Auslage der Dissertation
- § 14 Mündliche Prüfung
- § 15 Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen
- § 16 Gesamtnote der Promotion
- § 17 Pflichtexemplare
- § 18 Abschluss des Promotionsverfahrens
- § 19 Einstellung des Promotionsverfahrens; Ungültigkeit der Promotion und Aberkennung des Doktorgrades
- § 20 Ehrenpromotion
- § 21 Inkrafttreten

## **§ 1 Promotionsrecht**

(1) Die Kunsthochschule für Medien Köln verleiht aufgrund eines Prüfungsverfahrens, in dem die Bewerberin oder der Bewerber ihre oder seine besonderen wissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten im Promotionsfach nachzuweisen hat, den Grad einer Doktorin beziehungsweise eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.).

(2) Für überragende wissenschaftliche Leistungen oder hervorragende Verdienste um Wissenschaft oder Kunst kann die Kunsthochschule für Medien Köln den Doktorgrad honoris causa (Dr. phil. h. c.) verleihen.

## **§ 2 Promotionsausschuss**

(1) Für die Durchführung der Promotionsverfahren ist ein Promotionsausschuss zuständig..

(2) Dem Promotionsausschuss gehören

- a. alle promotionsberechtigten Professorinnen und Professoren der wissenschaftlichen Fächer,
- b. eine Professorin oder ein Professor der künstlerisch- gestalterischen Fächer
- c. eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter sowie
- d. eine Studierende oder ein Studierender mit abgeschlossenem Grundstudium der Kunsthochschule für Medien Köln an.

(3) Die Mitglieder nach Abs. 2 lit. b-d werden vom Senat auf Vorschlag der Fächergruppen (lit. a.) bzw. auf Vorschlag ihrer jeweiligen Gruppenvertretungen gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder nach lit. a - c beträgt vier Jahre, die der oder des Studierenden ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Der Promotionsausschuss muss nach § 12b Kunsthochschulgesetz NRW geschlechtsparitätisch besetzt werden, es sei denn, im Einzelfall liegt eine sachlich begründete Ausnahme vor.

(4) Der Promotionsausschuss wählt seinen Vorsitz und seinen stellvertretenden Vorsitz aus dem Kreis seiner promotionsberechtigten Professorinnen oder Professoren. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei promotionsberechtigte Mitglieder anwesend sind.

## **§ 3 Aufgaben des Promotionsausschusses und Verfahren**

(1) Der Promotionsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er nimmt Anträge auf Zulassung zum Promotionsverfahren entgegen (§ 9 Abs. 1).
2. Er entscheidet über die Zulassung einer nicht in deutscher Sprache abgefassten Dissertation (§ 8 Abs. 1 Satz 2).
3. Er stellt die Erfüllung der Promotionsvoraussetzungen und gegebenenfalls Inhalt und Umfang der auf die Promotion vorbereitenden Studien fest (§ 6 Abs. 1).
4. Er entscheidet über Ausnahmen vom Erfordernis des Studiums an der Kunsthochschule für Medien Köln (§ 6 Abs. 5 Satz 2).
5. Er eröffnet das Promotionsverfahren (§ 10) und gibt die Eröffnung der Hochschulöffentlichkeit bekannt.
6. Er bestimmt für jedes einzelne Promotionsverfahren zwei Gutachterinnen oder Gutachter und die weiteren Mitglieder der Promotionskommission (§ 4). Dabei können Vorschläge der Bewerberin oder des Bewerbers berücksichtigt werden.

7. Er bestimmt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Promotionskommission (§ 4 Abs. 1), die oder der nicht Gutachterin oder Gutachter sein darf, und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter.

8. Er überwacht den Ablauf des Promotionsverfahrens (§ 9 Abs. 1 Satz 2)

9. Er entscheidet über die Einstellung des Promotionsverfahrens (§ 19 Abs. 1) und über die Ungültigkeit von Promotionsleistungen (§ 19 Abs. 2).

10. Er entscheidet über die Bereitstellung einer weiteren Gutachterin oder eines weiteren Gutachters (§ 12 Abs. 3).

11. Er entscheidet über die Verlängerung der Frist für die Abgabe der Pflichtexemplare (§ 17 Abs. 3).

12. Er bestimmt die Frist für die Umarbeitung der Dissertation (§ 12 Abs. 2).

13. Er entscheidet über Widersprüche.

(2) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende und eine weitere Professorin oder ein weiterer Professor, anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(3) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nicht öffentlich. Seine Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes sind, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

#### **§ 4 Promotionskommission**

(1) Die Promotionskommission besteht aus drei promotionsberechtigten Mitgliedern, den beiden Gutachterinnen oder Gutachtern und einem weiteren Mitglied (§ 3 Abs. 1 Nr. 6). Der Promotionskommission können nur Professorinnen oder Professoren, Habilitierte und höchstens eine promovierende wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter angehören.

(2) Die Mitglieder der Promotionskommission müssen nicht sämtlich der Kunsthochschule für Medien Köln angehören. Falls erforderlich, kann auch ein auswärtiges Kommissionsmitglied bestellt werden.

(3) Zur Erstgutachterin oder zum Erstgutachter kann auch eine frühere Professorin oder ein früherer Professor bestellt werden, wenn sie oder er während ihrer oder seiner Mitgliedschaft in der KHM die Doktorandin oder den Doktoranden betreut hat. Darüber hinaus können verrentete oder pensionierte ehemalige promotionsberechtigte Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der KHM durch Beschluss des Promotionsausschusses als Erstgutachter/in bestellt werden. Scheidet ein/e Betreuer/in einer Dissertation durch Wegberufung oder Pensionierung aus der KHM aus, behält er/ sie das Recht, die Betreuung einer Dissertation zu Ende zu führen und der Promotionskommission anzugehören. Darüber hinaus besteht für verrentete oder pensionierte ehemalige hauptberufliche (promotionsberechtigte) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der KHM die Prüfungsberechtigung fort.

#### **§ 5 Aufgaben der Promotionskommission**

(1) Die Promotionskommission hat folgende Aufgaben:

1. Sie entscheidet über die Annahme der Dissertation (§ 12 Abs. 3 Satz 1) und nimmt die mündliche Prüfung ab (§ 14 Abs. 3).

2. Sie beurteilt die Dissertation (§ 13 Abs. 3) und die mündliche Prüfung (§ 14 Abs. 1 und 3) und legt die Gesamtnote fest (§ 16).

3. Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission setzt die Termine für die mündliche Prüfung fest.

4. Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission entscheidet im Benehmen mit mindestens einer Gutachterin oder einem Gutachter über die Zulässigkeit von Abweichungen der Pflichtexemplare der Dissertation von der Fassung, die die Promotionskommission angenommen hat (§ 17 Abs. 2).

(2) Die Promotionskommission entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

## **§ 6 Promotionsvoraussetzungen**

(1) Die Zulassung zur Promotion setzt in der Regel den erfolgreichen Diplom-, Magister- oder Masterabschluss einer deutschen Hochschule mindestens mit der Note "gut" voraus.

(2) Zum Promotionsverfahren wird auch zugelassen, wer einen Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien in den Promotionsfächern nachweist.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat muss außerdem folgende Papiere vorlegen:

a) eine kurze Beschreibung des mit der ersten Gutachterin oder dem ersten Gutachter gemäß § 4 Abs. 1 abgesprochenen Arbeitsgebiets der Dissertation sowie einen Arbeitsplan. Sofern der Arbeitsplan auch eine über die Betreuung durch die Promotionskommission hinaus gehende personelle Unterstützung und die Nutzung von Einrichtungen der Kunsthochschule für Medien Köln vorsieht, sind die davon betroffenen Abteilungen vorher anzuhören. Über die Ergebnisse der Beratungen ist der akademische Senat der Kunsthochschule zu unterrichten.

b) eine schriftliche Mitteilung der ersten Gutachterin oder des ersten Gutachters, dass sie oder er bereit ist, die Dissertation zu betreuen, und dass sie oder er der Beschreibung des Arbeitsgebietes und dem Arbeitsplan der Dissertation zustimmt.

(3) Ausländische Examina werden anerkannt, sofern sie einem deutschen Abschlussexamen gemäß Absatz 1 entsprechen. Die Gleichwertigkeit ausländischer Examina wird durch die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen festgestellt. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(4) Vor der Eröffnung des Promotionsverfahrens muss die Bewerberin oder der Bewerber mindestens zwei Semester an der Kunsthochschule für Medien Köln studiert haben. Der Promotionsausschuss kann Ausnahmen zulassen.

Eine Ausnahme kann darin begründet liegen, dass die Kandidatin oder der Kandidat zusätzlich zu den wissenschaftlichen Zulassungsvoraussetzungen über den an einer Kunsthochschule oder vergleichbaren Einrichtung erbrachten Nachweis der künstlerischen Eignung verfügt.

Da auch Promotionsstudierende unter die Einschreibungsordnung der KHM gemäß §1 Abs. 3 fallen, gilt für sie eine durchgängige Einschreibungspflicht vom Zeitpunkt der Aufnahme ins Promotionsprogramm bis einschließlich zu dem Semester, in dem die Disputation abgehalten wird .

(5) Zum Promotionsverfahren wird nicht zugelassen, wer im Gebiet des Promotionsfaches zweimal ein Promotionsverfahren nicht bestanden hat.

## **§ 7 Promotionsleistungen**

Die Promotionsleistungen sind eine Dissertation und eine mündliche Prüfung (Disputation).

## **§ 8 Dissertation**

(1) Die Dissertation muss einen selbständig erarbeiteten und angemessen formulierten fachwissenschaftlichen Beitrag zur Forschung auf dem Gebiet des jeweiligen Promotionsfaches darstellen. Die Dissertation soll in deutscher Sprache abgefasst sein; über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss. Die Dissertation muss einem an der Kunsthochschule für Medien Köln vertretenen kunst- und medienwissenschaftlichen Fach zugeordnet werden können.

## **§ 9 Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens**

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber stellt schriftlich den Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses. Der Promotionsausschuss überwacht das Promotionsverfahren. Die Bewertung der Promotionsleistungen soll spätestens sechs Monate nach Entscheidung des Promotionsausschusses über die Eröffnung des Promotionsverfahrens abgeschlossen sein.

(2) Dem Promotionsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Eine eidesstattliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, dass sie oder er die Dissertation selbständig verfasst und keine anderen als die in der Dissertation angegebenen Quellen benutzt hat. Diese Erklärung muss auf einem gesonderten Blatt am Ende der Dissertation stehen.
2. Eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, ob sie oder er bereits früher oder gleichzeitig ein Promotionsverfahren bei einer anderen Hochschule beantragt hat, nebst vollständigen Angaben über dessen Ausgang.
3. Es sind vier Exemplare der Dissertationsschrift als Arbeitsexemplare einzureichen.

## **§ 10 Eröffnung des Promotionsverfahrens**

Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der Promotionsausschuss mit einfacher Mehrheit. Das Verfahren ist zu eröffnen, wenn die vollständigen Unterlagen gemäß § 9 Abs. 2 vorliegen. Wird die Eröffnung abgelehnt, so ist dies der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe zusammen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.



## **§ 11 Rücktritt vom Promotionsverfahren**

(1) Der Promotionsantrag kann innerhalb eines Monats nach Entscheidung des Promotionsausschusses über die Eröffnung des Verfahrens von der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich zurückgezogen werden, nicht jedoch nach Kenntnisnahme eines Gutachtens. Das Verfahren gilt dann als nicht eröffnet und damit als nicht gescheitert.

(2) Erfolgt der Rücktritt vom Promotionsverfahren später als einen Monat nach der Entscheidung über die Eröffnung oder nach Kenntnisnahme eines Gutachtens, so ist das Verfahren nicht bestanden. In diesem Fall wird die Bewerberin oder der Bewerber durch einen schriftlichen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid des Promotionsausschusses unterrichtet.

## **§ 12 Bewertung der Dissertation**

(1) Die Gutachterinnen oder Gutachter sollen in der Regel innerhalb von drei Monaten unabhängige, begründete Gutachten vorlegen und die Annahme, Umarbeitung oder Ablehnung der Arbeit vorschlagen.

(2) Wird die Dissertation der Bewerberin oder dem Bewerber zur Umarbeitung zurückgegeben, so stellt der Promotionsausschuss eine angemessene Frist, innerhalb derer sie neu einzureichen ist. Auf begründeten Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers entscheidet der Promotionsausschuss über eine Fristverlängerung. Lässt die Bewerberin oder der Bewerber die Frist ohne wichtigen Grund verstreichen, so gilt die Dissertation als abgelehnt.

(3) Die Promotionskommission entscheidet über die Annahme der Dissertation auf der Grundlage der Vorschläge der Gutachterinnen oder Gutachter und unter Berücksichtigung der gemäß Absatz 1 eingereichten Stellungnahmen.

Bei folgenden Fällen ist ein drittes Gutachten durch die Vorsitzenden bzw. den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu bestellen:

(a) Wenn eine Gutachterin bzw. ein Gutachter die Ablehnung der Arbeit empfohlen hat. Empfiehlt das dritte Gutachten die Ablehnung, ist die Arbeit als Dissertation abzulehnen. Empfiehlt die dritte Gutachterin bzw. der dritte Gutachter die Annahme der Arbeit, so hat sie bzw. er die Arbeit zu bewerten.

(b) Weichen die Erst- und Zweitgutachter um mehr als zwei Noten ab.

Die weitere Gutachterin oder der weitere Gutachter muss eine Professorin oder ein Professor beziehungsweise eine habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein habilitierter wissenschaftlicher Mitarbeiter sein. Die weitere Gutachterin oder der weitere Gutachter wird Mitglied der Promotionskommission.

Die Kommission kann die Genehmigung zur Veröffentlichung der Dissertation (§ 17) von Auflagen abhängig machen.

(4) Die Promotionskommission legt die Note der Arbeit mit einfacher Mehrheit fest. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (5) Die Note der Arbeit kann lauten:
- ausgezeichnet (summa cum laude)
  - sehr gut (magna cum laude)
  - gut (cum laude)
  - genügend (rite)
  - nicht genügend.

(6) Wird die Dissertation abgelehnt, so ist das Promotionsverfahren nicht bestanden. Der Promotionsausschuss unterrichtet die Bewerberin oder den Bewerber unverzüglich durch einen schriftlichen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid von der Entscheidung der Promotionskommission. Dieser Bescheid ist zu begründen.

(7) Eine von der Kunsthochschule für Medien Köln zurückgewiesene Dissertation darf an der Kunsthochschule für Medien Köln nicht wieder in der gleichen Fassung zum Zweck der Promotion vorgelegt werden.

### **§ 13 Auslage der Dissertation**

(1) Nach Fertigstellung der Gutachten liegt die Dissertation mit den Gutachten einen Monat lang im Sekretariat der Fächergruppe Kunst- und Medienwissenschaften aus. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses gibt der Hochschulöffentlichkeit die Auslage mit Angabe der Auslagefrist bekannt.

(2) Dissertation und Gutachten sind während der Auslagefrist allen Lehrenden der Kunsthochschule für Medien Köln zugänglich. Der Inhalt der Gutachten ist vertraulich. Die Bewerberin oder der Bewerber hat das Recht auf Einsichtnahme in die Gutachten.

(3) Die Entscheidung über die Bewertung der Dissertation kann nicht vor und soll spätestens eine Woche nach Ablauf der Äußerungsfrist getroffen werden. Fällt der Ablauf der Äußerungsfrist in die vorlesungsfreie Zeit, so ist die Entscheidung innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf der Äußerungsfrist zu treffen.

### **§ 14 Mündliche Prüfung (Disputation)**

(1) Die mündliche Prüfung besteht aus einer Disputation über die Dissertation und einem Prüfungsgespräch über Themen aus dem Bereich des Promotionsfaches.

(2) Bleibt die Bewerberin oder der Bewerber ohne ausreichende Entschuldigung der mündlichen Prüfung fern, so ist diese nicht bestanden.

(3) Die mündliche Prüfung wird von der Promotionskommission als Kollegialprüfung abgehalten. Das Ergebnis der Prüfung wird aktenkundig gemacht.

(4) Die mündliche Prüfung soll mindestens eine Stunde, höchstens eineinhalb Stunden dauern. Sie beginnt in der Regel mit

a) einem Bericht der Bewerberin oder des Bewerbers von höchstens zehn Minuten Dauer über die Dissertation.

b) einem Vortrag der Bewerberin oder des Bewerbers von höchstens zwanzig Minuten aus dem Fachgebiet, nicht jedoch zum Thema der Dissertation.

## **§ 15 Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen**

(1) Die Note der mündlichen Prüfung kann lauten:

- ausgezeichnet (summa cum laude)
- sehr gut (magna cum laude)
- gut (cum laude)
- befriedigend (rite)
- nicht genügend.

(2) Wird die mündliche Prüfung mit "nicht genügend" beurteilt, kann sie die Bewerberin oder der Bewerber einmal wiederholen. Die Wiederholung der Prüfung kann frühestens nach drei Monaten und muss spätestens bis zum Ablauf eines Jahres erfolgen. Wird auch die Wiederholungsprüfung mit "nicht genügend" bewertet, so ist das Promotionsverfahren ohne Erfolg abgeschlossen. § 12 Abs. 6 gilt entsprechend. Die Bewerberin oder der Bewerber kann keinen neuen Antrag auf Zulassung zur Promotion im selben Promotionsfach an der Kunsthochschule für Medien stellen.

## **§ 16 Gesamtnote der Promotion**

Ist die mündliche Prüfung bestanden, so setzt die Promotionskommission unmittelbar nach der Bewertung der mündlichen Prüfung die Gesamtnote der Promotion entsprechend § 15 Abs. 1 fest. In der Regel haben die Noten der Dissertation und der mündlichen Prüfung ein Gewicht von 2 : 1 für die Gesamtnote. Die Gesamtnote "mit Auszeichnung - summa cum laude" kann nur vergeben werden, wenn Dissertation und mündliche Prüfung mit "sehr gut - magna cum laude" bewertet wurden. Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission teilt der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich die Einzelergebnisse und die Gesamtnote der Promotion mit.

## **§ 17 Pflichtexemplare**

(1) Die Dissertation ist in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht, wenn die Doktorandin oder der Doktorand neben dem für die Prüfungsakten der Kunsthochschule für Medien erforderlichen Exemplar, das auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein muss, sechs weitere derartige Exemplare der Hochschulbibliothek unentgeltlich für die Archivierung zur Verfügung stellt, die Dissertation auf einem geeigneten Datenträger gespeichert und im Rektorat hinterlegt wird sowie darüber hinaus die Verbreitung sichergestellt wird durch: Entweder

a) den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren; auf der Rückseite des Titelblattes ist die Veröffentlichung der Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes auszuweisen oder

b) die Ablieferung einer elektronischen Version; Datenformate und Datenträger sind mit der Hochschulbibliothek abzustimmen.

Im Fall b) überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der Hochschule das Recht, Kopien von ihrer oder seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten beziehungsweise in Datennetzen (zum Beispiel Internet) zur Verfügung zu stellen (gegebenenfalls unter Konvertierung in ein anderes Datenformat). Der Deutschen Bibliothek in Frankfurt/Leipzig sowie allen sonstigen öffentlich zugänglichen Bibliotheken

ken im In- und Ausland wird gestattet, die Dissertation auf ihren Servern zu speichern und zur Benutzung bereitzuhalten.

In beiden Fällen ist ein Abstract in deutscher und englischer Sprache im Umfang von jeweils etwa 1.500 Zeichen abzuliefern. Das Abstract kann wie im Fall b) der Öffentlichkeit durch die Hochschule zugänglich gemacht werden.

c) Die Pflichtexemplare müssen ein Titelblatt besitzen, aus welchem erkenntlich wird, dass es sich um eine von der Kunsthochschule für Medien Köln angenommene Dissertation handelt und die Namen der Gutachter und das Datum der Disputation vermerken. Auf dem letzten Blatt der Dissertation ist der Lebenslauf des Verfassers bzw. der Verfasserin aufzuführen. Bei Dissertationen, die in wissenschaftlichen Reihen oder Zeitschriften erscheinen, kann von dieser Bestimmung befreit werden.

(2) Weicht die Fassung der Pflichtexemplare von der durch die Promotionskommission angenommenen Fassung ab, so bedarf sie der Genehmigung. Die Genehmigung erteilt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses im Einvernehmen mit mindestens einer der Gutachterinnen oder einem der Gutachter nach vorheriger Prüfung der beiden Fassungen.

(3) Die Pflichtexemplare sind innerhalb eines Jahres nach Ablegen der mündlichen Prüfung abzugeben. Der Promotionsausschuss kann in Ausnahmefällen auf begründeten Antrag die Frist zweimal um je ein Jahr verlängern.

## **§ 18 Abschluss des Promotionsverfahrens**

(1) Ist die Dissertation angenommen, die mündliche Prüfung bestanden und sind eventuelle von der Promotionskommission festgelegte Auflagen erfüllt, stellt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Abschluss des Promotionsverfahrens fest und veranlasst die Ausfertigung der Urkunde. Die Urkunde enthält Titel und Note der Dissertation, die Note der mündlichen Prüfung und die Gesamtnote der Promotion. Die Urkunde wird nach Abschluss des Promotionsverfahrens ausgestellt. Sie trägt das Datum der mündlichen Prüfung und die Unterschrift der Rektorin oder des Rektors der Kunsthochschule für Medien sowie des oder der Vorsitzenden der Promotionskommission.

(2) Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission unterrichtet den akademischen Senat über den Abschluss des Verfahrens. Der Abschluss des Verfahrens wird der Hochschulöffentlichkeit bekanntgegeben.

(3) Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission händigt der oder dem Promovierten die Urkunde aus, sobald die Vorgaben aus § 17 erfüllt sind.

(4) Mit der Aushändigung der Urkunde ist die Promotion vollzogen und die Berechtigung zur Führung des Doktorgrades erworben.

## **§ 19 Einstellung des Promotionsverfahrens, Ungültigkeit der Promotion und Aberkennung des Doktorgrades**

(1) Wird festgestellt, dass die Bewerberin oder der Bewerber irreführende Angaben zu § 9 Abs. 2 gemacht hat, so entscheidet der Promotionsausschuss, ob das Promotionsverfahren fortgeführt werden kann. Die Bewerberin oder der Bewerber muss Gelegenheit erhalten, zu den gegen sie oder ihn erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen.

(2) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die Bewerberin oder der Bewerber sich beim Nachweis der Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat, oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Promotion irrigerweise als gegeben angenommen worden waren, so kann der Promotionsausschuss nach Anhörung der Bewerberin oder des Bewerbers die Promotionsleistungen für ungültig erklären. Eine Täuschung liegt insbesondere vor, wenn jemand die Dissertation abschreibt, erkauft oder wissenschaftliche Ergebnisse fälscht.

(3) Wird das Verfahren eingestellt oder für ungültig erklärt, so unterrichtet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Mitglieder der Promotionskommission und den akademischen Senat.

(4) Der Doktorgrad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung, Drohung oder Bestechung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrigerweise als gegeben angenommen worden sind. Für den letzten Fall gilt eine Frist von 5 Jahren nach Abschluss des Verfahrens. Über die Aberkennung des Doktorgrades entscheidet die Hochschule nach Anhörung der Betroffenen.

### **§ 20 Ehrenpromotion**

Ein Antrag auf Verleihung des Doktorgrades "honoris causa" muss von mindestens zwei Professorinnen oder Professoren der Kunsthochschule für Medien Köln gestellt werden. Stimmt der Senat dem Antrag in zwei Lesungen jeweils mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder zu, so ist er angenommen. Die zu ehrende Persönlichkeit darf nicht hauptamtlich an der Kunsthochschule für Medien Köln tätig sein.

### **§ 21 Inkrafttreten**

Diese Promotionsordnung wird in der „Sonderreihe der Kunsthochschule für Medien Köln“ veröffentlicht und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Kunsthochschule für Medien Köln vom 29. April 2016

Köln, den 20. Mai 2016



Der Rektor der Kunsthochschule für Medien Köln  
Professor Dr. Hans Ulrich Reck